



---

§ RECHT

## INVALIDITÄTSPENSION NEU

Ab 1.1.2014 wurde mit dem Sozialrechtsänderungsgesetz 2012 (SRÄG 2012) das Recht bei Invalidität (für ArbeiterInnen) und bei Berufsunfähigkeit (für Angestellte) in der gesetzlichen Pensionsversicherung (PV) für die Gruppe der „unter 50-jährigen“ geändert. Ziel dieser Änderungen ist die verstärkte Arbeitsmarktintegration von gesundheitlich beeinträchtigten Menschen. Vor allem für die ab 1.1.1964 geborene Personen soll der Grundsatz: „Rehabilitation vor Pension“ aufgewertet werden. Das bedeutet, ein Pensionsanspruch soll in Zukunft nur dann bestehen, wenn Versicherte nicht medizinisch oder beruflich rehabilitiert werden können.

Im Zuge dieser Novelle wurden die befristete Pension für ab 1.1.1964 Geborene abgeschafft und die Zuständigkeiten in der beruflichen Rehabilitation neu geordnet. Als Ersatz für die befristete Pension wurde in der Krankenversicherung das Rehabilitationsgeld eingeführt und während einer beruflichen Rehabilitation wird aus der Arbeitslosenversicherung das Umschulungsgeld gewährt. Außerdem wurde in der PV ein Rechtsanspruch auf Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation geschaffen.

---



WIEN

## INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSRECHT

Die Schlussbestimmungen zum SRÄG 2012 sehen in diesem Zusammenhang zwei wichtige Übergangsregelungen vor:

- Die neuen Regelungen treten mit 1.1.2014 für alle ab dem 1.1.1964 geborenen Versicherten in Kraft.
- Bezieht eine ab dem 1.1.1964 geborene Person eine befristete Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension (IP/BUP) die vor dem 31.12.2013 zuerkannt wurde, bleibt diese von der neuen Regelung bis zum Auslaufen der Befristung unberührt. Erst bei einem Weitergewährungsantrag gilt das neue Recht.

Somit ist für alle Versicherten, die vor dem 1. Jänner 1964 geboren sind, das alte Recht (Rechtslage 31.12.2013) weiterhin anwendbar.

### Wo wird der Antrag gestellt und wer stellt den Bescheid aus?

Ein Antrag auf eine Invaliditätspension (IP) oder Berufsunfähigkeitspension (BU) wird beim zuständigen Pensionsversicherungsträger gestellt, dieser entscheidet über den Antrag mit Bescheid. Ein Antrag auf eine IP oder eine BUP ist vorrangig ein Antrag auf eine medizinische (einschließlich Rehabilitationsgeld) oder berufliche Rehabilitation.

### Wo findet die Begutachtung statt?

Im Zuge des Sozialrechtsänderungsgesetzes 2012 wurde ein „Kompetenzzentrum Begutachtung“ als einheitliche Begutachtungsstelle für unselbständig Beschäftigte bei der Pensionsversicherungsanstalt eingerichtet.

In dieser Stelle erstellen medizinische und berufskundliche Begutachter (gemeinsam) ein Gutachten. Bei Bedarf ist auch ein Arbeitsmarktexperte beizuziehen. Zur Potenzialanalyse und Berufsfindung werden auch externe Stellen wie z.B. das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ) herangezogen, um die berufliche Rehabilitationsfähigkeit zu prüfen. Im Kompetenzzentrum Begutachtung werden auch Begutachtungen im Auftrag des Arbeitsmarktservice (AMS) zur Klärung der Frage, ob die arbeitslose Person invalid bzw. berufsunfähig ist, durchgeführt. Die Feststellungen des Kompetenzzentrums Begutachtung sind für das AMS und die PV-Träger bindend.

### Welche Entscheidungsmöglichkeiten des PV-Trägers gibt es?

Im Bescheid wird festgestellt,

- dass **dauernde** Invalidität (Berufsunfähigkeit) vorliegt und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind und Anspruch auf dauernde Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension besteht
- dass Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich mindestens sechs Monate vorliegt, wenn sie eingetreten ist, dass Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind, dass Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation gewährt werden und Anspruch auf Rehabilitationsgeld besteht
- dass Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich mindestens sechs Monate vorliegt, wenn sie eingetreten ist, dass Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation nicht notwendig und zweckmäßig sind, dass Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation für ein bestimmtes Berufsfeld gewährt werden
- dass auch vorübergehende Invalidität (Berufsunfähigkeit) nicht vorliegt und **kein Leistungsanspruch** besteht („völlige Ablehnung“)

### Wie kann ein Bescheid des Pensionsversicherungsträgers eingeklagt werden?

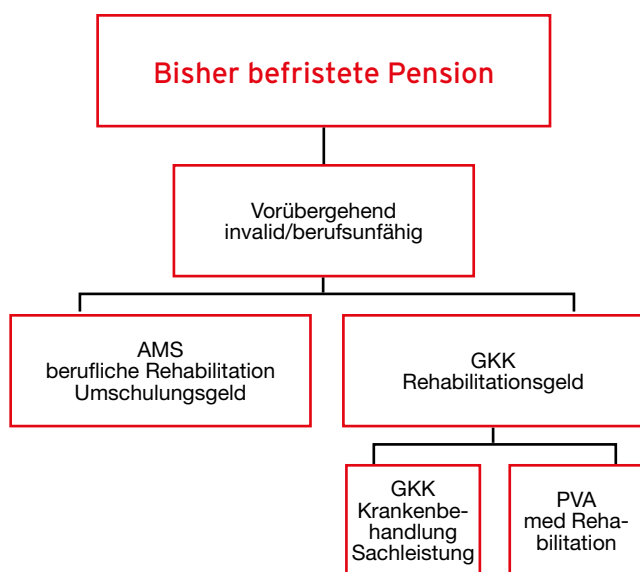
Jeder Bescheid eines Sozialversicherungsträgers enthält eine Rechtsmittelbelehrung, in der die Rechtsmittelfristen und die zuständige Stelle zur Einbringung des Rechtsmittels angeführt sind. Gegen einen Bescheid des Pensionsversicherungsträgers, mit dem ein Antrag auf IP/BUP bzw. Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation abgelehnt werden, kann binnen drei Monaten eine Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden.

## REHABILITATIONSGELD

### Anspruchsvoraussetzungen

Die Zuerkennung dem Grunde nach sowie die Entziehung des Rehabilitationsgeldes erfolgt durch Bescheid des Pensionsversicherungsträgers. Das Rehabilitationsgeld ist eine Leistung der Krankenversicherung und gebührt ab Vorliegen der vorübergehenden Invalidität. Ein gesonderter Antrag auf Rehabilitationsgeld beim zuständigen Krankenversicherungsträger (KV-Träger) ist nicht erforderlich.

Das weitere Vorliegen der vorübergehenden Invalidität ist vom KV-Träger im Zuge des Case-Managements jeweils bei Bedarf, jedenfalls aber nach Ablauf eines Jahres im Kompetenzzentrum Begutachtung der PVA zu überprüfen. Im Case-Management wird gemeinsam



mit dem/der Versicherten von einem/r Mitarbeiter/in der Gebietskrankenkasse ein individueller Versorgungsplan erstellt. Dabei hat sich der/die Case-Manager/in auch mit dem AMS und dem zuständigen PV-Träger abzustimmen.

## Höhe des Rehabilitationsgeldes

Die Berechnung der Höhe und die Auszahlung erfolgen durch den zuständigen Krankenversicherungsträger. Das Rehabilitationsgeld gebührt grundsätzlich in gleicher Höhe wie das Krankengeld, d.h. bis inklusive zum 42. Tag in Höhe von 50 % und ab dem 43. Tag in Höhe von 60 % der Bemessungsgrundlage aus der letzten Erwerbstätigkeit. Unmittelbar vorangehende Zeiten des Krankengeldbezuges sind anzurechnen.

Jedenfalls gebührt das Rehabilitationsgeld, im Unterschied zum Krankengeld, in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (2014: € 857,73). Über die Höhe des Rehabilitationsgeldes werden Versicherte vom zuständigen KV-Träger per Mitteilung informiert. Ein Bescheid wird vom KV-Träger nur dann erlassen, wenn dieser ausdrücklich beantragt wird. Innerhalb von vier Wochen, ab Zustellung des Bescheides, kann Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden.

## Rehabilitationsgeld und Entgeltfortzahlung

Hat ein/e Versicherte/r Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus seinem/ihrem Dienstverhältnis, das bereits vor Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes bestand, so ruht das Rehabilitationsgeld, solange der Versicherte Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe von

mehr als 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge hat. Bei einem Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe von 50 %, ruht das Rehabilitationsgeld zur Hälfte.

## Rehabilitationsgeld und Krankengeld

Trifft der Anspruch auf Rehabilitationsgeld mit einem Anspruch auf Krankengeld zusammen, so ruht der Anspruch auf Krankengeld mit dem Betrag des Rehabilitationsgeldes.

## Rehabilitationsgeld und Erwerbseinkommen

Wenn RehabilitationsgeldbezieherInnen ein Erwerbseinkommen beziehen, das die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2014: € 395,31) übersteigt, so gebührt ein Teilrehabilitationsgeld. Bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Rehabilitationsgeld und Erwerbseinkommen) von € 1.134,77 erfolgt keine Anrechnung des Erwerbseinkommens auf das Rehabilitationsgeld. Übersteigt das Gesamteinkommen diesen Betrag, wird das Rehabilitationsgeld um einen Anrechnungsbetrag vermindert.

Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile von	
über EUR 1.134,77 bis EUR 1.702,21 .....	30 %
über EUR 1.702,21 bis EUR 2.269,53 .....	40 %
über EUR 2.269,53 .....	50 %
der jeweiligen Einkommensteile (Werte für 2014).	

Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder das Erwerbseinkommen noch 50 % des Rehabilitationsgeldes übersteigen.

Die BezieherInnen von Rehabilitationsgeld sind in der Kranken- und der Pensionsversicherung versichert. Das bedeutet, dass sie im Gegensatz zu BezieherInnen einer befristeten Invaliditätspension Pensionsversicherungszeiten erwerben.

## UMSCHULUNGSGELD

### Anspruchsvoraussetzungen

Versicherte, für die vom PV-Träger mit Bescheid festgestellt wurde, dass Invalidität voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, haben gegenüber dem AMS Anspruch auf Umschulungsgeld. Der PV-Träger hat in seinem Bescheid auch das „Berufsfeld“ anzugeben, auf das das AMS beruflich rehabilitieren darf. In das Berufsfeld können bis zu drei Rehabilitationsberufe aufgenommen werden.

Bei unqualifizierten ArbeitnehmerInnen besteht die Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation auf- →

**Erscheinungsort** Wien, Verlagspostamt 1040 Wien,  
**Herausgeber, Verleger:** Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22,  
**Redaktion:** Abteilung SI **Internet:** <http://wien.arbeiterkammer.at>  
**E-Mail:** [ak-aktuell@akwien.at](mailto:ak-aktuell@akwien.at) **Verlags- und Herstellort:** Wien,  
**Grafik:** Jakob Fielhauer **Offenlegung gemäß Mediengesetz § 25:** siehe [wien.arbeiterkammer.at/impresum](http://wien.arbeiterkammer.at/impresum)

grund von festgestellter Invalidität durch die PV nicht. Sehr wohl ist das AMS aber im Rahmen des Arbeitsmarktservicegesetzes verpflichtet, zur Förderung der Wiederbeschäftigung berufliche Umschulungsmaßnahmen durchzuführen.

Die berufliche Rehabilitation muss mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Dauer eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sicherstellen. Außerdem muss sie zweckmäßig und zumutbar sein. Zumutbarkeit liegt vor, wenn das bisherige Qualifikationsniveau (Fachkompetenz) nicht wesentlich unterschritten wird.

Das Umschulungsgeld gebührt ab Feststellung des Pensionsversicherungsträgers, wenn der Antrag beim AMS innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides der PVA erfolgt, ansonsten erst ab Antragstellung.

### **Dauer und Höhe**

Die Leistung wird bei entsprechender Mitwirkung bis zur Beendigung der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation, längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der letzten Maßnahme gewährt.

Das Umschulungsgeld gebührt in der Phase der Auswahl und Planung dieser Maßnahmen in der Höhe des Arbeitslosengeldes und ab der Teilnahme an der ersten Maßnahme in der Höhe des um 22 % erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge. Mindestens gebührt ein tägliches Umschulungsgeld in der Höhe von € 33,33 (2014).

Über die Höhe des Umschulungsgeldes werden Versicherte vom AMS per Mitteilung informiert. Ein Bescheid wird vom AMS nur dann erlassen, wenn die Leistung abgelehnt oder dieser ausdrücklich beantragt wird. Innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides kann eine Bescheidbeschwerde beim AMS eingebracht werden.

Wenn das AMS zur begründeten Auffassung gelangt, dass die Realisierbarkeit beruflicher Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht oder nicht mehr

gegeben ist, gebührt das Umschulungsgeld bis zur neuerlichen Entscheidung des PV-Trägers.

Für einen Anspruch auf Umschulungsgeld ist grundsätzlich das Vorliegen von Arbeitslosigkeit erforderlich, ausgenommen sind jene Personen, die aus einem aufrechten Dienstverhältnis keinen Entgeltanspruch mehr haben und deren Anspruch auf eine Geldleistung aus der Krankenversicherung erschöpft ist.

Die BezieherInnen von Umschulungsgeld sind in der Kranken-, Unfall- und der Pensionsversicherung versichert. Das bedeutet, dass sie im Gegensatz zur befristeten IP/BUP weiterhin PV-Zeiten erwerben.

## **WAS IST SONST NOCH NEU?**

### **Feststellung der dauernden Invalidität**

Im Zuge des Sozialrechtsänderungsgesetzes 2012 wurde auch die Möglichkeit geschaffen einen Antrag auf „Feststellung der Invalidität“ zu stellen. Im Zuge dieses Verfahrens wird festgestellt ob dauernde Invalidität vorliegt. Die Pensionsversicherungsanstalt stellt darüber einen Bescheid aus und ist sechs Monate lang an dieses Ergebnis gebunden. Der Antrag auf Feststellung der Invalidität gilt nicht als Pensionsantrag. Um eine Pensionsleistung zu erhalten, ist ein gesonderter Antrag auf Invaliditätspension beim zuständigen Pensionsversicherungsträger zu stellen!

### **Rechtsanspruch auf Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation**

Personen bei denen vorübergehend Invalidität für die Dauer von sechs Monaten vorliegt, haben einen Anspruch auf medizinische Rehabilitation wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig und zweckmäßig ist.

### **Sperrfrist bei Zurückziehung einer Klage**

Eine weitere Änderung betrifft die Sperrfrist bei Zurückziehung einer Klage auf Zuerkennung einer Pension vor dem Arbeits- und Sozialgericht: Diese wurde von neun auf zwölf Monate erhöht.